

Leitsätze für die Förderung von Schulpartnerschaften an allgemein bildenden Schulen

Schulpartnerschaften mit ausländischen Schulen bieten interkulturelle Lernchancen für Sprache, Kultur und Landeskunde. Zu den zahlreichen Schulpartnerschaften mit westlichen Nachbarländern kamen in den letzten Jahren verstärkt Kontakte zu den Staaten Mittel- und Osteuropas.

1. Eine Schulpartnerschaft setzt eine langfristig und auf Gegenseitigkeit angelegte Kooperation voraus. Sie sollte durch eine klare Absichtserklärung der Schulen (Partnerschaftsabkommen o. ä.) belegt sein.
Auf beiden Seiten sollen Partnerschaftsbeauftragte benannt sein, die eine Gewähr für die Kontinuität des Programms bieten.
2. Eine Partnerschaft soll gekennzeichnet sein durch ein Spektrum gemeinsamer Aktivitäten, z. B. Briefkontakte, Austausch von Materialien, Fernwettbewerbe, fachliche Kontakte auf Lehrerebene, gemeinsame Projekte, Eröffnung von Hospitationsaufenthalten. Eine ausschließlich auf persönliche Beziehungen ausgerichtete Kooperation fällt nicht unter den Begriff Schulpartnerschaft.
Einmalige oder reine Austauschvorhaben (Schüler-, Lehreraustausch) gelten, wenn eine Dauerbindung nicht ersichtlich ist, nicht als Schulpartnerschaften.
3. Nach Maßgabe verfügbarer Mittel können bei Schulpartnerschaften als freiwillige Leistung des Landes bezuschusst werden:
 - 3.1 Aufenthalte ausländischer Schüler und Schülerinnen die sich durch besonders gute Leistungen im Fach Deutsch ausgezeichnet haben, sowie deren Begleitlehrkräfte, können im Einzelfall bezuschusst werden. Die Mindestaufenthaltsdauer von zwei Wochen sollte nicht unterschritten werden.
 - 3.2 Ausländische Lehrkräfte mit guten Deutschkenntnissen können Zuschüsse zu Hospitationsaufenthalten erhalten. Die Förderung ist auf höchstens zwei Monate begrenzt. Die Hospitation muss mindestens drei Wochen dauern. Am Ende der Hospitation ist zusammen mit der Abrechnung ein Bericht in deutscher Sprache vorzulegen.
 - 3.3 Baden-württembergische Lehrkräfte und Angehörige der Schulverwaltung können Zuschüsse zu Initiativen bzw. Veranstaltungen zur Anbahnung bzw. Vorbereitung von Schulpartnerschaften erhalten (z. B. Reisekosten für Schulleiter bzw. Partnerschaftsbeauftragte, vorbereitende Tagungen/Seminare im Einzelfall).

3.4 Hospitationsaufenthalte im Ausland durch baden-württembergische Lehrkräfte, die Deutsch unterrichten, können gefördert werden, wenn sie an der ausländischen Partnerschule Deutschunterricht erteilen. Sie müssen sich verpflichten, dem Regierungspräsidium nach Beendigung des Hospitationsaufenthalts einen Erfahrungsbericht vorzulegen. Der Hospitationsaufenthalt muss in die Partnerschaftsbeziehung eingebettet sein.

Eine Förderung ist nicht möglich, soweit eine Bezuschussung nach der Verwaltungsvorschrift "Lehrer- und Assistentenaustausch" in der jeweils geltenden Fassung erfolgt oder anderweitige Fördermittel in Anspruch genommen werden, z. B. des Pädagogischen Austauschdienstes, Bonn.

3.5 Bezuschusst werden kann die Bereitstellung von Informations- bzw. Unterrichtsmaterialien oder methodisch-didaktischer Hilfen in deutscher Sprache zur ergänzenden Ausstattung der ausländischen Partnerschule.

3.6 Projekte, die von den Partnerschulen gemeinsam durchgeführt werden, können bezuschusst werden. Am Ende der Maßnahme ist zusammen mit der Abrechnung ein Projektbericht vorzulegen.

3.7 Schülerinnen und Schüler aus Baden-Württemberg können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden. Auf etwaige Fördermöglichkeiten nach dem Landesjugendplan wird hingewiesen.

4. Für die Förderung von Schulpartnerschaften ist das Regierungspräsidium Stuttgart - Vorortstelle für den internationalen Schüleraustausch - zuständig. Zuschussanträge für das Folgejahr müssen bis zum 30. November eines Jahres vom Schulleiter der deutschen Schule unter Verwendung des hier beigefügten Formblatts an das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 Schule und Bildung, Internationaler Schüleraustausch, Postfach 10 36 42, 70031 Stuttgart, gestellt werden. Der Termin ist unbedingt einzuhalten. Es können nur Zuschüsse für Maßnahmen, die in den hier vorliegenden Leitsätzen genannt sind, beantragt werden. Pro Schule und Jahr kann nur ein Antrag auf Bezuschussung einer Maßnahme gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Höhe eine Förderung gewährt wird, kann erst nach der Mittelzuweisung erfolgen. Zuschüsse können nur im Rahmen des vorgelegten Kostenplans gewährt werden.

Antrag auf Förderung von Schulpartnerschaften an allgemein bildenden Schulen

(bitte nur dieses Antragsformular verwenden und in gut lesbarer Druckschrift ausfüllen)

Name der Schule		
Straße		Postleitzahl
Stadt		
Telefon	Telefax	E- Mail
Name des Schulleiters / der Schulleiterin (in Blockschrift)		Dienstbezeichnung
Wir beantragen eine Förderung unserer Schulpartnerschaft nach den vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport herausgegebenen Leitsätzen		
Unsere Partnerschule befindet sich in		
Land	Genauere Anschrift (Straße, Postleitzahl, Stadt)	
<p>Wir planen im Jahre 20.... folgende Maßnahme (siehe Leitsätze): (bitte den zutreffenden der folgenden Punkte unterstreichen)</p> <p>3.1: Förderung von Aufhalten einzelner ausländischer Schüler(innen) in BW 3.2: Hospitation ausländischer Lehrkräfte 3.3: Anbahnungsreisen bzw. Vorbereitungstreffen 3.4: Hospitation baden-württembergischer Lehrer(innen) an der Partnerschule 3.5: Bereitstellung von Unterrichtsmaterial für die Partnerschule 3.6: Durchführung gemeinsamer Projekte</p>		
Kurze Beschreibung der Maßnahme (evt. Rückseite verwenden)		
Wann soll die Maßnahme stattfinden? (genaue Zeitangabe)		
beantragter Zuschuss (bitte Kostenplan beifügen)		€
Ort	Datum	Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin
(wird vom Regierungspräsidium Stuttgart ausgefüllt)		
Maßnahme genehmigt <input type="checkbox"/>		Maßnahme abgelehnt <input type="checkbox"/>
Begründung der Ablehnung		